



Rundschreiben Nr. 1/2020

Zweibrücken, den 09. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

Sie erhalten heute das 1. Rundschreiben der Kammer. Wir wollen dieses neue Mittel nutzen, Sie künftig außerhalb des „Kammerreports“ in unregelmäßigen Abständen und dadurch jeweils zeitnah über wichtige Themen zu informieren. Mit einem einheitlichen Erscheinungsbild und parallel auch auf der Kammer-Homepage nachlesbar, wollen wir die bisherige Flut an Informationen kanalisieren und hoffen auf Ihr Interesse. Gerne erhalten wir auch Ihre Anregungen hierzu.

1. Übernahme des beA-Betriebs durch die Wesroc GbR und Downtime vom 12.06.2020 bis 15.06.2020

Nach Ablauf einer knapp zehn-monatigen Transitionsphase, in der sich die Wesroc GbR mit dem Quellcode der Software des beA-Systems vertraut gemacht und in den Rechenzentren für die Übernahme des Betriebs alles Notwendige aufgebaut hat, wird der Betriebsübergang der Produktionsumgebung am Wochenende vom 12. Bis 15.06.2020 durchgeführt werden. Hierfür ist vorgesehen, dass die Systeme am Freitag, dem 12.06.2020, ab 12.00 Uhr, heruntergefahren werden und nicht mehr zur Verfügung stehen. Ab Montag, dem 15.06.2020, 8.00 Uhr, wird das beA allen Anwenderinnen und Anwendern wieder voll zur Verfügung stehen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrem Newsletter sowie auf der beA-Informationseite bea.brak.de bereits auf die betriebsübergangsbedingte Nichtverfügbarkeit des beA-Systems einschließlich des bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnisses hingewiesen.

Die Wesroc GbR hat am 02.06.2020 bereits den Support des beAs übernommen. Die neuen Kontaktdaten finden Sie auf der Informationseite bea.brak.de unter „aktuelle Meldungen“ sowie im beA-Newsletter. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Wesroc GbR eine Informationseite für Supportsuchende unter <https://portal.beasupport.de> zur Verfügung stellt.



Rundschreiben Nr. 1/2020

2. Informationen für MAXDA-Geschädigte

Durch Strafbefehl des in unserem Kammerbezirk gelegenen AG Kaiserslautern vom 14.01.2020 wurde gegen die Firma MAXDA Darlehensvermittlungsgesellschaft mbH, Boschstraße 3, 67346 Speyer, die Einziehung des Wertes des Taterlangten in Höhe von 30 Millionen Euro rechtskräftig angeordnet, § 459 h StPO. Es ging um die unberechtigte Vereinnahmung von angeblichen Vermittlungskosten in Höhe von 100 bis 200 Euro je Fall bei bundesweit rund 175.000 Kreditnehmern.

Die Geschädigten dieses Privatkredit-Vermittlers wurden ausschließlich über den Bundesanzeiger, mangels entsprechender Auflage nicht jedoch direkt durch den Schädiger über die Möglichkeit informiert, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Veröffentlichung am 30.04.2020, mithin bis zum 30.10.2020 gegenüber der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern ihre Ansprüche anzumelden. Der nicht fristgerecht abgerufene Restbetrag fällt sodann der Staatskasse zu.

Die örtliche Presse – nur aufgrund einer dpa-Meldung darauf aufmerksam geworden – hat über diesen „amerikanischen Deal“ berichtet und bei unserer Kammer nachgefragt, ob und wie die Verwirklichung der Opferentschädigung seitens der Anwaltschaft unterstützt werden könne.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

Thomas Seither
Präsident